

Kurztitel

Choleraverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 323/1992 aufgehoben durch BGBI. Nr. 753/1995

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1992

Außerkrafttretensdatum

21.11.1995

Text

2. ABSCHNITT
Einfuhr von Fischen, Krusten-, Schalen- und
Weichtieren aus Peru

§ 6. Das Inverkehrbringen folgender Lebensmittel ist verboten, soweit sie in Peru gewonnen, hergestellt, behandelt oder verpackt worden sind:

1. Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere,
2. Lebensmittel, die aus den in Z 1 genannten Waren hergestellt worden sind oder in Z 1 genannte Ware als Zutaten enthalten.